

Sergius Netschajeff  
 oder  
 Stephan Groydanowe,  
 Anwesenheit in Zürich.

3989

Justiz- u. Polizei-Departement, Abteilung von 21. Div.

Nach mündlichen Mittheilungen des russischen Gesandten an  
 den Herrn Bundespräsidenten soll Sergius Netschajeff, dessen Aus-  
lieferung der russischen Gesandten bereits 1870 nachgesucht worden, wobei



# 107. Sitzung vom 23. August 1872.

indessen die Identität des Verfassers mit dem Gelehrten nicht fest-  
gestellt werden konnte (Verz. Post. v. 3. Juni 1871 Nr. 2195) ist seit ei-  
niger Zeit in Zürich erschienen. Das rulg. russ. u. poln. Anzei-  
genblatt in Folge dieser Anzeige die russ. u. poln. Anzei-  
genblätter in Zürich unter Nr. 11, vorläufig mit aller Vorsicht ihre Aufmerk-  
samkeit dieser Angelegenheit zuzuwenden, selbst aber zur Verhaftung  
des Verfassers zu schreiten, wenn ihr von Seiten der russischen  
Polizei direkt (durch einen Herrn Konzewitsch) diejenige Person  
nennen beizubringen werden, welche ganz genau wissen, wo über die Identi-  
tät der Person aufzuklären.

Am 14. d. M. wurde bekannt in Zürich ein Individuum aufge-  
funden, das von Herrn Konzewitsch als identisch mit Sergius Netschajeff  
bezeichnet und auf von dem wirklichen Naturforscher von Kolyschkin, der  
zur Retrogradierung des Verfassers von Petersburg nach Zürich zu-  
kommen, als daselbst erkannt wurde, selbst aber dieses verweigert  
und ein Stephan Goydanowicz aus Belgrad (Serbien) zu sein be-  
sprüht, von wo er wegen Unterstützung an politischen Umtrieben  
gegen den Fürsten Michael zurück nach Rumänien, in der Folge  
Belgien, Paris und endlich nach Zürich sich begeben habe.

Nach angeführtem (mündlichem) Bericht des Angeklagten wird  
auf dessen Antrag in vorstehender Angelegenheit beschlossen:  
1. Der russische Gesandtschaft von der stattgefundenen Verhaftung und  
der Angaben des Verfassers Kenntnis zu geben und sie beauf-  
tragt, der Frau, in welchem die Aufklärung gegen Net-  
schajeff, wie viel sie befragt werden, politische Natur sei, um  
möglichst bestmögliche Auskunft in befragter französischer Ue-  
bersetzung

- 1., einer Abschrift der Aktenstücke der Naturforschers,  
welche den persönlichen Verfassungen zur Grundlage  
gibt;
- 2., einer Abschrift des Urtheils gegen die übrigen Angeklagten  
zu versenden. Man solle die vorstehenden Aktenstücke über die  
Unterstützung von Sergius Netschajeff an gewissen Vorgängen im  
Jahr 1866 nicht ganz und gar übersehen, sondern der Län-  
derrat einsehen, dass ihm auf irgend eine Weise ein wichtiger Akt  
zukomme, das Akt und Zweck jener Vorgänge klar darlegen  
wird. Unbedingt müssen der Länderrat einsehen, auf jeder  
Seite in Frau Kommissar die Klärung vollständige Klarheit zu  
erhalten;

# 107. Sitzung vom 23. August 1872.

2. Der Regierung von Fürst unter Hinweisung auf die Verhandlungen des Ministerrats mit der kaiserlichen Administration und auf die zur Befestigung der vorläufigen Verfassung des ungarischen Stephan Goydanow der Administration übermittelte Abschrift des Verfassungsentwurfs gegen Sergius Netschajeff mitzutheilen, dass im vorliegenden Sinne von der russischen Regierung genehmigt worden sind Verhandlungen verlangt werden können. In Genehmigung dieser Abschlüsse und derjenigen, welche von der polnischen Regierung abgehandelt werden sollen, sind die Landesräthe verantwortlich, diesfalls vorläufig mit der Regierung von Fürst in Verbindung zu treten, damit sie vom Stande der Sache unterrichtet sei und den ungarischen Goydanow gegebenenfalls in Haft besetzen, bis alle Verhältnisse so aufgeklärt seien, dass mit voller Bestimmtheit ein Schluss gemacht werden können.
3. Das sibirische Generalgouvernement in St. Petersburg zu ersuchen, besonders die im Zusammenhang einer russischen Expedition zur Zeitung zu übergeben, in welcher über den Verlauf der vorerwähnten Expeditionen des Grafen Netschajeff im Juli v. J. möglichst genau berichtet wird und die Aufklärungen der Untersuchungsbehörde mitgeteilt werden sei; die k. k. Hofkanzlei in B. C. zu ersuchen.
4. Das polnische Ministerium unter Kenntnissgabe von der Verfassung des Stephan Goydanow im Zusammenhang von Befehlen zur Befestigung seiner Chyaten und im Hinblick auf die Mittheilung des Sachverhalts zu ersuchen.

An die russische Gesandtschaft z. L.

An das polnische Ministerium des Auswärtigen z. L.

An das Generalgouvernement der sibirischen Expedition in St. Petersburg z. L.

An Fürst.